

Pressemitteilung von Meyerhuber Rechtsanwälte Partnerschaft mbB – Thema: Heftige Beschuldigungen der Stadtverwaltung Ansbach

„Eine Entschuldigung an Stadtrat Günther Pfisterer sei mehr als angebracht“

In einem vehementen und überaus deutlichen Schreiben haben sich die anwaltschaftlichen Vertreter des ehemaligen Stadtrats Günter Pfisterer, nämlich Meyerhuber Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, nochmals an das Rechtsamt der Stadt gewandt.

In klaren Worten wird ausgeführt, dass man nicht bereit sei, wie vom Rechtsamt gefordert, auch nur einen Millimeter von den bisher aufgestellten Behauptungen und Feststellungen abzuweichen. Man werde diese auch in Zukunft wiederholen.

Die Ausführungen des Rechtsamtes der Stadt werden als sachlich und rechtlich unzutreffend zurückgewiesen und dies auch begründet.

Anhand eines Urteils des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 27.05.2014 weist Rechtsanwalt Dr. Alfred Meyerhuber nach, dass es selbstverständlich, entgegen der Auffassung des Rechtsamtes, für einen Stadtrat möglich ist, sich nach dem Verlassen einer Stadtratssitzung zu entschuldigen.

Das Rechtsamt beharrt noch immer fälschlicherweise darauf, dass diese Entschuldigung vor dem Verlassen der Sitzung erfolgen müsse.

Ein Fachkommentar wird von Dr. Alfred Meyerhuber wörtlich zitiert:

„Die Entschuldigung kann auch nachgereicht werden und ist dann im Verfahren zu berücksichtigen“. Damit, so der Anwalt, ist evident, dass das Rechtsamt der Stadt Ansbach falsch liegt! Weiterhin wird anhand der Geschäftsordnung der Stadt Ansbach nachgewiesen, dass der damalige Stadtrat Günther Pfisterer die Sitzung erst nach Erledigung der Tagesordnung verlassen hat! In § 34 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ansbach vom 06.05.2014 heißt es wörtlich: „Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen“.

Als Herr Günther Pfisterer die fragliche Sitzung verließ, stand auf der Tagesordnung sowohl im öffentlichen, als auch im nicht-öffentlichen Teil lediglich noch „Bekanntgaben und Anfragen“.

Als einzige mögliche und logische Schlussfolgerung ergibt sich hieraus, wie Dr. Alfred Meyerhuber ausdrücklich betont, dass am 18.04.2015 bereits eine „Erledigung der Tagesordnung“ eingetreten war und damit eine tatsächliche Beendigung der Stadtratssitzung.

Günter Pfisterer konnte deshalb ohne gegen gesetzliche Bestimmungen zu verstoßen, die Sitzung verlassen.

Selbst ohne Entschuldigung, ob vorher oder nachher!

Grob unhöflich war jedenfalls der Ausgangspunkt des Streites, nämlich das Schreiben des Rechtsamtes an Stadtrat a. D. Pfisterer, worin ohne Nachweis und ohne Nachfrage fälschlicherweise behauptet wurde, die Sitzung sei „unentschuldigt vorzeitig verlassen“ worden.

In den durch die Rechtsprechung bisher entschiedenen Fällen hat die jeweils zuständige Gemeinde den betreffenden Gemeinderat um eine Stellungnahme „geben“ und diese nicht in angefordert. Das Rechtsamt der Stadt Ansbach hat aber nicht

einmal nachgefragt, ob eine Entschuldigung vorhanden sei, sondern einfach das unentschuldigte Verlassen, also auch das unentschuldbare Verlassen, pflichtwidrig und rechtsfehlerhaft unterstellt.

Nachdem durch die Stadt Ansbach nach Auskunft sachkundiger Personen bislang noch nie ein Ordnungsgeld wegen eines Verlassens von Sitzungen angedroht oder ausgesprochen wurde, ist eine Selbstbindung des Stadtrates, der über die Verhängung von Ordnungsgeld entscheiden müsste, eingetreten. Das Verhalten des Rechtsamtes bezeichnet deshalb Rechtsanwalt Dr. Alfred Meyerhuber nach wie vor als grob unhöflich und in keiner Form angemessen.

Die Forderung des Anwalts ist deshalb, das Rechtsamt der Stadt Ansbach solle sich bei Herrn Günter Pfisterer, dem verdienten, ehemaligen Stadtrat der Stadt Ansbach entschuldigen, statt um sich zu schlagen und sachlich und rechtlich zutreffende Argumente bei Seite zu schieben.

Das Rechtsamt ist sachlich von falschen Voraussetzungen ausgegangen und hat rechtlich fehlerhaft analysiert, konstatiert Dr. Alfred Meyerhuber.

Die Anwaltskanzlei aber habe, wie in allen anderen Fällen auch, zwar Interessen vertreten, habe aber objektiv und sachlich geprüft.

Die Entschuldigung bei Stadtrat a. D. Günter Pfisterer sei deshalb mehr als angebracht!